

STATUTEN

GETU EGLISAU

Stand vom 21.06.2004

Art. 1 Name Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1. Name** Das Geräteturnen Eglisau ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB
- 1.2. Sitz** **Rechtsdomizil des Vereins ist 8193 Eglisau**
- 1.3. Zweck** Der Verein
- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
 - pflegt vor allem das Turnen an Geräten wie Reck, Schaukelringe, Minitramp, Barren und am Boden und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral
- 1.4. Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitgliedskategorien** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Nachwuchsturnerinnen
 - Aktivturnerinnen
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder / Gönner
- Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.
- 2.2. Aktivmitglieder** Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

- 2.3. Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens **10Jahren** Jahren dem Verein angehörten und regelmässig die Turnstunden besucht haben.
- 2.4. Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag durch die GV.
- 2.5. Passiv/Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 2.6. Nachwuchsturnerinnen** Nachwuchsturnerinnen sind Mädchen im Alter von 5-15 jährig. Diese sind **nicht** stimmberechtigt.
- 2.7. Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.
- 2.8. Austritt** Der Austritt (oder Übertritt zu Passivmitgliedern/ Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
Für Nachwuchsturnerinnen genügt eine mündliche Abmeldung.
Alle Austretende haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 2.9. Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 **Rechte und Pflichten**

- 3.1. Statuten** Jedes Mitglied ab dem 16. Altersjahr erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten. ***Auf Wunsch kann ebenso den Eltern der Nachwuchsturnerinnen die Statuten zugestellt werden.***
- 3.2. Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- 4.3. Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- 4.4. Anträge** Anträge müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 4.5. Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.6. Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 4.7. Abstimmung
Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 4.8. Wahlen
Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4.9. Turnstand
Vereinsversammlung** Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/3 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligungen an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.
- 4.10. Vorstand** Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 1 Jahr und besteht aus:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Kassier/in
 - Aktuar/in
 - Techn. Leiter/in
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

- 4.11. Einberufung** Der Vorstand besammelt sich, wenn es der die Präsident/in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4.12. Zeichnungs-
berechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der/Die Präsident/in und Vizepräsident/in zeichnen zu Zweien mit dem/der Aktuar/in oder Kassier/in rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/in und der/die Kassier/in zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der 1. Kassier, der 2. Kassier und der Technische Leiter Einzelunterschrift.
- 4.13 Präsidentin** Der/Die Präsident/in leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er/sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er/Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er/Sie besucht die Delegiertenversammlung und die Regionalkonferenz des ZTV (obligatorisch).
- 4.14. Vizepräsidentin** Bei Verhinderung des/der Präsident/in übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 4.15 Kassier/in** Der/Die Kassier/in führt die Vereinsbuchhaltung. Er/Sie verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er/Sie erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er/sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- 4.16 Aktuar/in** Der/Die Aktuar/in erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben, etc. im Auftrag des Vorstandes. Er/Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.
- 4.17. Techn. Leiter/in** Dem/Der Techn. Leiter/in obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der Hilfstrainerinnen. Er/Sie besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.
- 4.18. Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorenrevisoren für 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 4.19. Kommissionen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand der GV Rechenschaft schuldig.

Art. 5 **Finanzen (Kassawesen)**

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

5.2. Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen (ev. Vorstandsentschädigungen)
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Startgelder für Wettkämpfe (soweit es das Budget zulässt)
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtenschädigung)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

5.3.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

5.4. Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag ist CHF300.-. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- (evt.) Freimitglieder (zahlen z.B. Verbandsbeitrag)
- Leiter/innen
- Funktionäre/innen

5.5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 6 **Publikation**

6.1. Verbandsorgan

Die Zeitschrift GYMLive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Art. 7 **Schlussbestimmungen**

7.1. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

- 7.2. Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 7.3. Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.4. Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)
- 7.5. Inkrafttreten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der Gründungsversammlung der GETU-Riege Eglisau vom 21.Juni 2004 genehmigt worden.

GETU Eglisau
Der Präsident

GETU Eglisau
Die Vizepräsidentin

.....

.....

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am genehmigt.

Der Zentralpräsident

Der Statutenverantwortliche

Kurt Menzi

Ernst Brandenberger